

Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung über Maßnahmen zur Vermeidung von Carbon-Leakage durch den nationalen Brennstoffemissionshandel (BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung – BECV)

Berlin, 25. Februar 2021

Allgemein

Der landwirtschaftliche Sektor ist vom Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) durch die Bepreisung von CO₂-Emissionen aus der Verwendung von Agrardiesel und sonstigen Heiz- und Kraftstoffen betroffen. Die verschiedenen Produktionsbereiche der Landwirtschaft werden dabei ganz unterschiedlich berührt.

Eine besonders starke Betroffenheit besteht durch den hohen Energiekostenanteil für den Unterglasanbau von Obst und Gemüse. Hier sind rund 4.000 Betriebe betroffen, die für die für die Beheizung bisher fossile Energieträger einsetzen und in einem intensiven europäischen und internationalen Wettbewerb stehen. Deshalb ist es unbedingt erforderlich, dass der Unterglas-Gartenbau und in die Liste der begünstigten Sektoren aufgenommen und explizit im Anhang der Leitlinien aufgeführt wird.

Indirekt ist die Landwirtschaft über die Lebensmittelkette betroffen, besonders die Milch-, Fleisch- und Futterwirtschaft. Hier ist darauf zu achten, Verlagerungen der Produktionskapazitäten ins Ausland zu verhindern und die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe zu sichern. In allen landwirtschaftlichen Produktionszweigen kommt es außerdem zu höheren Logistikkosten. Deshalb müssen die Sektoren Land- und Ernährungswirtschaft grundsätzlich sowohl im europäischen als auch im nationalen Emissionshandel in die Liste der begünstigungsfähigen Sektoren aufgenommen werden. Alternativ wird ein CO₂-Grenzausgleichmechanismus für den Außenschutz vor Emissionsverlagerung grundsätzlich unterstützt. Nachgelagerte Prüfverfahren sind kompliziert und mit zusätzlichen Aufwendungen und Unsicherheiten verbunden. Mindestens muss eine angemessenen Anerkennung von landwirtschaftlichen Sektoren im nachgelagerten Prüfverfahren sowohl durch qualitative als auch quantitative Kriterien ermöglicht werden.

Auch unabhängig von der Einführung eines nationalen CO₂-Preises für Brennstoffemissionen muss die Erzeugung und Verarbeitung von landwirtschaftlichen Gütern besser vor Produktionsverlagerungen durch Klimaschutzauflagen und Carbon-Leakage geschützt werden.. Landwirtschaftliche und ernährungswirtschaftliche Unternehmen stehen in einem intensiven internationalen Wettbewerb und können Mehrkosten, die durch nationale Auflagen entstehen, nicht unmittelbar auf die Produktpreise umlegen.

Im Einzelnen

Zu § 4 Absatz 2, Ziffer 1:

Zumindest die Milch-, Fleisch-, und Futterwirtschaft sowie der Unterglas-Gartenbau müssen in die Liste der beihilfeberechtigten Sektoren aufgenommen werden. Eine Beschränkung auf die Sektorenliste aus dem EU-Emissionshandel ignoriert die nationalen Besonderheiten für die Landwirtschaft und führt zu innereuropäischen Wettbewerbsverzerrungen. Mit dem BEHG sind die Unternehmen deutlich stärkeren Belastungen unterworfen als europäische Wettbewerber. Der Verweis auf eine geplante europäische Harmonisierung ist nicht ausreichend.

Zu § 4 Absatz 2, Ziffer 2:

Die Einführung einer Mindestschwelle für die Gewährung einer Beihilfe wird abgelehnt. Eine solche Regelung hat zur Folge, dass Unternehmen nicht beihilfeberechtigt sind, obwohl eine Belastung durch die CO₂-Bepreisung vorliegt. Außerdem werden mit so einer Schwelle Fehlanreize bei der Einsparung von Emissionen gesetzt.

Zu § 10:

Der DBV spricht sich klar gegen die Anrechnung der Stromkostenentlastung durch die Absenkung der EEG-Umlage auf den Beihilfebetrag aus. Diese Regelung führt nur dazu, dass von Carbon-Leakage gefährdeten Landwirten weniger Mittel für Investitionen zur Verfügung stehen. Außerdem wird das eigentliche Ziel der Umlagenabsenkung, nämlich einer Entlastung der Betriebe zur Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie, konterkariert. Stattdessen sollten die schädlichen Auswirkungen der Kostenfaktoren auf die Wettbewerbsfähigkeit einzeln betrachtet und reduziert werden.

Zu § 11:

Die Pflicht zum Betrieb eines zertifizierten Energiemanagementsystems als Gegenleistung für eine Beihilfe hält der DBV für überzogen. Durch diese Auflage werden vor allem kleine und mittlere Betriebe unverhältnismäßig belastet. Es muss stattdessen ausreichen, einen Nachweis für Investitionen in energieeffiziente Maßnahmen vorzulegen.

Zu § 12:

Die Kopplung der Beihilfe an den Nachweis von Klimaschutzmaßnahmen als Gegenleistung lehnt der DBV als unverhältnismäßig ab. Ein Nachweis für Investitionen in energieeffiziente Maßnahmen muss wie in § 11 ausreichen.

Für weitere Details verweist der DBV auf die Stellungnahmen des Zentralverbands Gartenbau e.V. und des Deutschen Raiffeisenverbands e.V..